

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569); des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372); des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739); der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./15.11.2005, im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom 29.04./24.06.2010, im Teilbereich Altkleider vom 28.06./04.07.2012 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2016, einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 13.11.2012 und zuletzt durch die 2. Nachtragsatzung in der Sitzung am 07.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG.
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronik-Altgeräten nach § 13 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere

vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

- (7) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde Anträge diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen hat.
- (8) Das Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Alttextilien nimmt abweichend von Abs. 2 Nr.1 der Kreis Soest wahr.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Anträge

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe/Papier/Karton).
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, einschließlich verwertbarer Bestandteile aus Holz, Metall und Kunststoff.
 5. Einsammeln und Befördern von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 8. Einrichtung und Reinigung von Depotcontainerstandplätzen für die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Elektro-Kleingeräte/Metalle, Altkleider).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß) sowie durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, Baum-/Strauch-schnitt).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:
Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes

durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.04./24.06.2010 auf den Kreis Soest übertragen.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistechischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Anspruch auf Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde besteht nicht, wenn der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Müllbehälter, oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Jedoch kann die Gemeinde die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes

als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschlusszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 14.12.2009 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist im Merkblatt zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern/Osterfeuern der Gemeinde geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche

oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Schwarze oder graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80-l, 120-l und 240-l.
Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Säcken für Restmüll eignen, dürfen ausschließlich von der Gemeinde zugelassene blaue Beistellsäcke für Restmüll mit einem entsprechenden Aufdruck benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie zugebunden neben den zugelassenen Restmüllbehältern bereitgestellt werden.
 2. Grüne oder grau/schwarze Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle (Biotonnen) in den Gefäßgrößen 80-l, 120-l und 240-l.
 3. Blaue oder schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier (Papiertonne) mit der Gefäßgröße 240-l.
- (3) Bei Abfallbehältern, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes nach § 6 dieser Satzung anzuschließende Grundstück sind so viele bzw. so große Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfälle bereitzuhalten, dass sämtliche/r anfallenden/r Restmüll und Bioabfälle dauerhaft entsorgt werden können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll und ein Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) vorzuhalten. (Ausnahme: § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Entsorgungsgemeinschaften).

- (2) Je Grundstück nach § 6 dieser Satzung ist ein Abfallbehälter für Altpapier (Papiertonne) vorzuhalten (Ausnahme: § 14 Entsorgungsgemeinschaften).
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen (z.B. überquellende Abfallbehälter, ständiges Bereitstellen von Beistellsäcken) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (4) Die Möglichkeit zur Änderung des vorhandenen Behältervolumens besteht jeweils zum Quartalsende eines Jahres (Ausnahme: bei Wohnungswechsel/Umzug und Haushaltsauflösung jeweils zum 01. eines Monats). Die Änderung ist spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Änderungstermin zu beantragen. Eine Änderung des Behältervolumens aufgrund einer vorübergehenden Schwankung des Abfallaufkommens ist nicht zulässig.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zur Leerung unmittelbar am Straßenrand aufzustellen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke und Wertstoffe sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet und unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. Wertstoffe festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen und für Grundstücke bei deren Anfahrt ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges erforderlich ist oder die Anfahrt nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten erfolgen kann. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffe vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Abfallfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke und Wertstoffe an der nächsten vom Fahrzeug nutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke und Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem durch die Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmer gestellten Abfallbehälter oder in die in Abstimmung mit der Gemeinde Anröchte dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-Altgeräten sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

2. Bioabfälle sind in den grünen oder grau/schwarzen Abfallbehälter mit grünem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 3. Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall sind in die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV zur Verfügung gestellten Gelben Säcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
 4. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter oder in dafür zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
 5. Einweggläser und Einwegflaschen aus Glas sind nach Farben getrennt in die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Glascontainer einzufüllen.
 6. Altkleider sind in die im Gemeindegebiet von den gemeinnützigen Sammlern in Kooperation mit dem Kreis Soest zur Verfügung gestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder bei einer Kleiderkammer einer vom Kreis Soest zugelassenen gemeinnützigen Sammelorganisation abzugeben. Altkleider können auch bei einer in Kooperation mit dem Kreis Soest durchgeführten gemeinnützigen oder ansonsten zugelassenen Straßensammlung am jeweils bekanntgegebenen Sammeltag zur Abholung bereit gestellt werden.
 7. Kleinmetalle können in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer für Elektro- und Elektronik-Kleingeräte/Metalle eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Die Verwendung jedweder technischer Hilfsmittel zum Einstampfen, Verdichten und/oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
- (6) Die jeweiligen Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt das auf den Behältern angegebene zulässige Maximalgewicht nicht überschreiten. Ist auf dem Abfallbehälter kein Maximalgewicht angegeben, dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschritten werden:
- | | |
|------------|--------|
| 80 Liter: | 30 kg |
| 120 Liter: | 50 kg |
| 240 Liter: | 100 kg |
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 dieser Satzung) oder dass das in § 13 Abs. 6 dieser Satzung festgelegte Maximalgewicht überschritten wird, kann die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren und über die Restmülltonne bei der nächsten turnusmäßigen Abfuhr zu entsorgen.
- Eine mögliche Ahndung von Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (10) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.

- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, einschließlich Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte, sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Verreiber gem. § 17 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können auch in die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Elektro-/Elektronik-Kleingeräte und Metalle eingefüllt werden.
- (12) Die Gemeinde gibt Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00. bis 20.00 Uhr genutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für direkt benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäß) zugelassen werden. Maximal drei benachbarte Grundstücke können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen. Der Antrag beinhaltet

1. die schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriften und Unterschrift;
2. die schriftliche Erklärung, auf welchem der beteiligten Grundstücke der/die gemeinsam genutzte/n Abfallbehälter aufgestellt wird/werden;
3. die schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, darauf hin zu wirken, dass die Bestimmungen dieser Satzung von den Beteiligten der Abfallgemeinschaft eingehalten werden.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Die schwarzen/grauen Abfallbehälter für Restmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restmüll abgeholt.
 2. Die grünen oder grau/schwarzen Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle (Biotonnen) werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Die blauen oder schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Die gelben Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen werden im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 5. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfahren werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter, die Abholung der Abfallsäcke und der Wertstoffe erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr. In Ausnahmefällen beginnt die Abfuhr/Abholung bereits um 5.00 Uhr. Die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffe sind zu Beginn der täglichen Abfuhrzeit bis 6.00 Uhr zur Entleerung/Abholung bereit zu stellen. Für nicht rechtzeitig bereitgestellte Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffe besteht kein Anspruch auf nochmalige Anfuhr des Grundstücks mit dem Entsorgungsfahrzeug am jeweiligen Abfuhrtag bzw. in der jeweiligen Abfuhrwoche.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Baum-/Strauchschnitt

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll, einschließlich sperriger Haushaltsgegenstände aus Altholz, Metall oder Kunststoff), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in begrenzten Mengen (keine Haushaltsauflösungen) nach Anmeldung getrennt abgefahren oder sind durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen/Annahmestellen des Kreises Soest anzuliefern. Gewerbliche Abfälle gehören grundsätzlich nicht zum Sperrmüll. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Bau- und Baustellenabfälle aller Art.
- (2) Sperrmüll wird in der Gemeinde einmal im Monat nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Die Anmeldung erfolgt durch vorherige Zahlung der in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgesetzten Gebühr. Der nächste Abholtermin wird nach der Anmeldung mitgeteilt.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, einschließlich Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte, sind getrennt vom Sperrmüll gesondert zu einer Sammelstelle des Kreises Soest zu bringen.
- (4) Baum- und Strauchschnitt, der aufgrund seines Umfangs, Gewichtes oder Sperrigkeit nicht in die von der Gemeinde zur Verfügung stehende Biotonne eingefüllt werden kann, ist bei den von der Gemeinde durchgeführten Baum- und Strauchschnittsammlungen zur Abholung bereitzustellen oder durch den Abfallbesitzer/-erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur an die dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen/ Annahmestellen des Kreises Soest anzuliefern. Die Abholung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Zur Abholung ist der Baum- und Strauchschnitt zu handhabbaren, transportfähigen Bündeln (max. 2 Meter Länge) zu schnüren. Pro Grundstück können max. 15 Bunde bereitgelegt werden. Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (5) Zur Abfuhr/Abholung sind die sperrigen Abfälle/Sperrmüll, Baum-/Strauchschnittbündel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so am Straßenrand bereitzustellen, dass sie auf die Fahrzeuge verladen werden können, der Verkehr aber nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Ein Anspruch nach Absatz 1 und 4 besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle/Sperrmüll durch eine Fahrzeugbesatzung sowie die Baum-/Strauchschnittbündel durch eine Person von Hand verladen werden können. Die Gemeinde behält sich vor, weitere einzelne Sperrgutanteile gesondert einzusammeln.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Die Überwachung schließt die Kontrolle der Restmüll-, Biabfall- und Altpapierbehälter auf dem Grundstück ein.

- (3) Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (1) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfälle gelten konkret als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr für sperrige Abfälle oder anderer Abholleistungen bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Anrechte und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Anrechte erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3 dieser Satzung);
 2. schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält und nicht den Sammelstellen zuführt (§ 4 dieser Satzung);
 3. den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung nicht befolgt ;
 4. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 5. Abfallbehälter und Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 6. an den Standorten der Depotcontainer Abfälle ablagert (§ 13 Abs. 2 dieser Satzung);
 7. Sperrmüll und sonstige anmeldepflichtige Abfälle gemäß § 16 dieser Satzung ohne vorherige Anmeldung bereitstellt;
 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 9. den legitimierten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dem Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18 dieser Satzung);
 10. anfallende Abfälle entgegen § 20 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 11. die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Abfallkörbe bestimmungswidrig benutzt (§ 24 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.11.2001 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 10.11.2010 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde zugelassenen Abfälle:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>
Gemischte Siedlungsabfälle	200 301
Sperrmüll	200 307
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200 108
biologisch abbaubare Abfälle	200 201
Papier und Pappe	200 101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200 123 *
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200 136
Metalle	200 140
Holz (z.B. sperriges Altholz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	200138
Kunststoffe	200139
Bekleidung	200110
Textilien	200111

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe :

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200 121 *
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	150 111 *
Bleibatterien	160 601 *
Batterien (Ni/Cd Batterien)	200 133 *
Batterien (Hg - Batterien)	200 133 *
Batterien (Trockenzellen)	200 133 *
Batterien (Lithium Batterien)	200 133 *
Säuren	200 114 *
Laugen	200 115 *
Fotochemikalien	200 117 *
Pestizide	200 119 *
Transformatoren und Kondensatoren die PCB oder PCT enthalten	160 209 *
Lösemittel	200 113 *
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	200 127 *
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)	150 110 *
Andere Abfälle mit organischen Chemikalien	160 508 *
Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien	160 507 *
Waschmittel	200 130
Öle und Fette **)	200 126 *
Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen *)	150 202 *

***) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

* = gefährlicher Abfall
